



2761 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 921 350/4 II/2/77

Parlamentarische Anfragen

Anfrage der Abgeordneten Dr. PRADER, Dr. KÖNIG
und Genossen betreffend Besoldungsrecht

1313 IAB

1977 -08- 2 S

zu 1314/J

An den
Präsidenten des Nationalrates

in Wien

Die Abgeordneten Dr. PRADER, Dr. KÖNIG und Genossen haben unter der Nr. 1314/J folgende Anfrage an den Bundeskanzler gerichtet:

Bei der letzten Gehaltsregelung ist bei den ÖBB anstelle der bisherigen dreijährigen allgemeinen Vorrückung eine zweijährige Vorrückung eingeführt worden. Laut einer Darstellung im Fraktionsblatt der Sozialistischen Eisenbahner "Das Signal", Nr. 2 vom Mai 1977 wird dadurch die früher nach 33 Dienstjahren erreichbare 12. Gehaltsstufe schon nach 22 Dienstjahren erreicht. Diese Darstellung läßt die Tatsache außer Betracht, daß in den Gehaltsgruppen I - VIIa die Zahl der Vorrückungen mit 12 unverändert geblieben ist. Damit ist für den größten Teil der Bediensteten die laufbahnmäßige Entwicklung abgesehen von der Dienstalterszulage schon mit dem 23. Dienstjahr beendet, sodaß jeder weitere Leistungsanreiz entfällt. Lediglich in den Gehaltsgruppen VIIb-X sind weitere Vorrückungen bis insgesamt 16 enthalten.

Die unterfertigten Abgeordneten richten mit Bezug darauf an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e n :

1. Welche Mehrkosten erforderte die Einführung der zweijährigen Vorrückung bei den Ö.B.B.?
2. Welche Mehrkosten würde das Nachziehen der unteren und mittleren Gehaltsgruppen durch Aufstocken der

- 2 -

Vorrückungen im Gehaltsschema der ÖBB auf einheitlich 16 Stufen erfordern?

3. Welcher Unterschied ergibt sich unter Zugrundelegung einer verwendungsmäßig vergleichbaren Normallaufbahn bei der Gegenüberstellung der Bezüge der Bundesbahnbeamten gegenüber Beamten, die nicht der Bundesbahnbesoldungsordnung unterliegen, insbesondere im Bereich der Verwendungsgruppen A, B und C jetzt und im Falle einer Aufstockung der Vorrückungen auf einheitlich 16 Stufen?
4. Falls sich signifikante Unterschiede zu den nicht der Bundesbahnbesoldungsordnung unterliegenden Bundesbediensteten ergeben, in welcher Form gedenken Sie diese Frage zu lösen?

Hiezu beehre ich mich in Vertretung des Bundeskanzlers mitzuteilen:

Die Einführung der allgemeinen zweijährigen Vorrückungsfrist bei den Österreichischen Bundesbahnen erfolgte im Rahmen der Verhandlungen über die Besoldungsregelung 1976 mit den Gewerkschaften und stellte im Rahmen dieser Verhandlungen eines von mehreren zu lösenden Spartenproblemen dar. Davon ausgehend ist zu den einzelnen Fragen festzuhalten:

Zu Frage 1:

Die Einführung der allgemeinen zweijährigen Vorrückungsfrist bei den Österreichischen Bundesbahnen bewirkt für den Bezugsaufwand im Jahre 1977 Mehrkosten von rund 132 Millionen Schilling.

Durch diese Maßnahme werden die bisherigen Vorrückungen nicht ab dem Vorrückungsstichtag aufgerollt, sondern die zweijährige Vorrückung wird nur für die zukünftige Laufbahngestaltung wirksam. Daher lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt die gesamten Mehrkosten aus der Einführung der zweijährigen Vorrückung nicht feststellen, weil die volle Auswirkung erst nach 35 Jahren, das ist im Jahre 2011, eintritt und der Personalstand und die Personalstruktur zu diesem Zeitpunkt nicht

- 3 -

vorgesehen werden können.

In diesem Zusammenhang sei vermerkt, daß sich der Personalstand der Österreichischen Bundesbahnen seit dem Jahre 1965 um 8 000 Bedienstete vermindert hat und auch im Stellenplan für 1978 weiter vermindern wird.

Zu Frage 2:

Eine Aufstockung von 12 auf 16 Gehaltsstufen in den Gehaltsgruppen I bis VIIa ist nicht zielführend.

Eine solche Regelung würde nämlich den Bediensteten dieser Gehaltsgruppen zum Nachteil gereichen, weil sie dadurch an Stelle der derzeit anfallenden Dienstalterszulage in Höhe des doppelten Vorrückungsbetrages nur die einfache Vorrückung erhielten. Abgesehen davon, wäre diese Regelung auch gegenüber den höheren Gehaltsgruppen sachlich nicht vertretbar, weil die Angehörigen dieser höheren Gehaltsgruppen zu einem großen Teil auch in Gehaltsgruppen eingetreten sind, die mit der zweiten oder dritten Gehaltsstufe beginnen und somit für die Vorrückung auch nur 13 oder 14 Gehaltsstufen aufweisen.

Zu Frage 3:

Eine Gegenüberstellung von Laufbahnsummen in der begehrten Art und Weise hieße, Besoldungsverhältnisse, wie sie de facto erst nach vollem Wirksamwerden der zweijährigen Vorrückung auf die gesamte Laufbahn eines Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, also etwa um das Jahr 2010, eintreten werden, mit Besoldungsverhältnissen anderer Bereiche des öffentlichen Dienstes des Jahres 1977 zu vergleichen. Es ist nämlich anzunehmen, daß bis zum erwähnten Jahr 2010 durch eine große Zahl von Faktoren, die heute in keiner Weise klassifiziert oder abgeschätzt werden können, Laufbahnverbesserungen und Laufbahnänderungen auch in diesen Bereichen wirksam werden. Nur bei Kenntnis aller dieser künftigen möglichen Maßnahmen wäre ein exakter Vergleich in der von Ihnen gewünschten Art möglich.

- 4 -

In diesem Zusammenhang muß festgehalten werden, daß auch außerhalb der Österreichischen Bundesbahnen eine Vielzahl von sogenannten Spartenregelungen erfolgt ist. Dadurch sind bedeutende Gruppen des öffentlichen Dienstes, wie etwa den Richtern und Staatsanwälten, den Wachebeamten, den Hochschullehrern und den Lehrern neben den allgemeinen Erhöhungen der Bezugsansätze mitunter sehr erhebliche Bezugsverbesserungen zuteil geworden. Allein ein Verhandlungsabschluß der jüngsten Zeit wird den Lehrern eine Bezugsanhebung in 4 Jahresetappen mit einem Gesamtkostenaufwand von 1050 Millionen Schilling bringen.

Zu Frage 4:

Durch die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 wird ersichtlich, daß eine ausschließliche Unterscheidung der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen mit jenen der Allgemeinen Verwaltung keine ausgewogene Betrachtung darstellen kann. Es zeigt sich vielmehr, daß der öffentliche Dienst in der Vielfalt seiner Berufsgruppen und besoldungsrechtlichen Kategorien immer wieder unterschiedliche Besoldungsmerkmale aufzuweisen hatte. Diese zumeist temporären Erscheinungen haben neben den allgemeinen Besoldungserhöhungen im Laufe der Jahre immer wieder zu sogenannten Spartenproblemen und Angleichungsprozessen geführt. Ziel einer gerechten Personalverwaltung kann aber nur sein, gleiche Leistung auch gleich zu bezahlen. Diesem Ziele wird man nur näher kommen können, wenn der mit dem Beamten-Dienstrechtsgesetz eingeleiteten Reform weitere Schritte einer Besoldungsreform folgen. Eine gerechte Besoldung in der Zukunft wird zwischen den vor- und ausbildungsabhängigen Besoldungselementen und jenem Teil der Besoldung, der sich aus der Tätigkeit ergibt, zu unterscheiden haben. Dazu bedarf es aber einer Erfassung von Verwendungen und Funktionen im Wege einer von der Person des Bediensteten unabhängigen Arbeitsplatzbewertung. Für die Österreichischen Bundesbahnen kann in diesem Zusammenhang gesagt werden, daß dort wie in kaum einem anderen Bereiche des öffentlichen

- 5 -

Dienstes Laufbahnen und Besoldung von der Ausübung bestimmter und bewerteter Tätigkeiten abhängig sind.

Zu dieser umfassenden Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes hat sich die Bundesregierung zuletzt in ihrer Regierungserklärung vom 5. November 1975 wieder bekannt.

25. August 1977

Der den Bundeskanzler
gemäß Art. 69 Abs. 2 BVG
vertretende Vizekanzler:

